

**INTERPELLATION**

von Marc Bourgeois (FDP, Zürich), Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen) und Arianne Moser (FDP, Bonstetten)

betreffend

Doppelrolle des Kantons beim Lehrmittelverlag Zürich

---

Im Kanton Zürich regelt der Bildungsrat die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht der Volksschule, wobei er von der bildungsrechtlichen Lehrmittelkommission unterstützt wird.

Der Kanton erteilt dem Lehrmittelverlag Zürich (LMVZ) gemäss § 9 Abs. 1 LMVG Aufträge zur Entwicklung, Produktion oder Beschaffung von obligatorischen Lehrmitteln und von Lehrmitteln, «für die auf dem Markt kein genügendes Angebot besteht». Er kann auch andere Unternehmen damit beauftragen. Eine alleinige Berücksichtigung des LVMZ unter Ausschluss eines qualitätssteigernden und kostensenkenden Wettbewerbs lässt sich aus der Formulierung des Gesetzgebers nicht herauslesen. Es ist auch unwahrscheinlich, dass es in allen Fächern «auf dem Markt kein genügendes Angebot» gibt. Im Gegenteil: Da die nach demselben Lehrplan unterrichtenden anderen Deutschschweizer Kantone ihre Lehrmittel ja nicht ausschliesslich beim LVMZ beziehen, dürfte es in allen Fächern ein genügendes Angebot geben. Die Beschlüsse der Bildungsdirektion und des Bildungsrates, in der jüngeren Zeit etwa bei den Englischlehrmitteln sowie beim in Entwicklung befindlichen Lehrmittel «Deutsch 1.-3. Zyklus», lassen allerdings nicht den Schluss zu, dass auf dem Markt überhaupt nach bestehenden Alternativen gesucht wird oder erwogen wird, Drittunternehmen mit der Entwicklung von Lehrmitteln zu beauftragen oder die Entwicklung neuer Lehrmittel auszuschreiben. Schon in der Konzeptphase von Lehrmitteln wird lediglich der LVMZ berücksichtigt. Zudem stammen alle obligatorischen Lehrmittel und jeweils eine Alternative bei den wenigen alternativ-obligatorischen Lehrmitteln ausschliesslich vom LVMZ.

Es besteht ein augenscheinlicher Interessenkonflikt für den Kanton als Eigner des LVMZ und als Grossbesteller (aber nicht Zahlender) von Lehrmitteln. Es bleibt unklar, weshalb sich der Kanton Zürich freiwillig an ein einseitiges Monopol bindet, anstatt seine gesetzlichen Möglichkeiten vermehrt auszuschöpfen, andere Lehrmittel staatlicher und privater Drittanbieter systematisch und ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb Wettbewerb ausgerechnet in diesem Bereich schädlich sein sollte, zumal die Produkte des LVMZ offensichtlich wettbewerbsfähig sind – immerhin erwirtschaftet dieser rund 44 Prozent seines Umsatzes mit Drittkunden. Zudem zeigen die wiederholten Liquiditätsprobleme des LVMZ im Verlauf seiner Verselbständigung, die durch die grosse Zahl neu zu entwickelnder Lehrmittel verursacht wurde, dass er bei der Einführung aller der neuen Lehrmittel für den Lehrplan 21 (LP 21) zu viel selber machen wollte.

Mit dem HarmoS-Konkordat und insbesondere mit dem LP 21 hat gegenüber früher eine starke Vereinheitlichung der Lerninhalte stattgefunden. Mit dem dadurch entstandenen, grösseren Markt wäre es problemlos möglich, eine grössere Vielfalt zuzulassen, die qualitätsfördernd wirken könnte, den Lehrpersonen (LP) die Wahl zwischen verschiedenen Lehrmitteln – immer innerhalb der Vorgaben des LP 21 – lassen würde, die Finanzen des LVMZ nicht überstrapazieren würde und nicht zu einem langfristigen Aufbau von Überkapazitäten führen würde.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Doppelrolle des Kantons als Eigner und als Grosskunde des LVMZ aus Governance-Sicht?
2. Wie unabhängig ist der Bildungsrat als Besteller vom LVMZ als Lieferant? Bestehen insbesondere Unterschiede hinsichtlich Intensität und Qualität der Beziehungen zwischen dem Bildungsrat bzw. insbesondere der bildungsrechtlichen Lehrmittelkommission und dem LVMZ einerseits und den anderen grossen Lehrmittelanbietern andererseits?

3. Hält es der Regierungsrat aus Governance-Gründen für vertretbar, dass der Direktor des Lehrmittelverlags Einsitz in der Lehrmittelkommission hat und damit direkt auf die Lehrmittelauswahl Einfluss nehmen kann, welche dann die Schulgemeinden obligatorisch beschaffen müssen?
4. Wer legt Preise für Lehrmittel des LMVZ als faktischem Monopolisten abschliessend fest, welche dieser den Gemeinden verrechnen darf?
5. Sind a) die Entscheide und b) die Protokolle der Lehrmittelkommission des Bildungsrates öffentlich? Falls nein, weshalb nicht bzw. wessen Interessen könnten dadurch verletzt werden?
6. Muss der Kanton Zürich angesichts des harmonisierten LP 21 noch für alle Fächer eigene Lehrmittel entwickeln, oder würde eine vermehrte Koordination mit anderen Lehrmittelverlagen aus Sicht des Regierungsrates Sinn machen? Dies vor dem Hintergrund von § 9 Abs. 1 LMVG, wonach der LMVZ (genau) jene Lehrmittel entwickeln soll, für die auf dem Markt kein genügendes Angebot besteht.
7. Schliesst die Gesetzgebung aus, dass in einem Fachbereich einzig das Lehrmittel eines anderen Verlages oder mehrerer anderer Verlage als obligatorisch erklärt wird? Falls ja, weshalb?
8. Der Kanton kann auch andere Unternehmen mit der Entwicklung von Lehrmitteln beauftragen. In der Deutschschweiz bieten neben dem LMVZ rund 20 Verlage Lehrmittel an. Sowohl bei der Neubeurteilung der Lehrmittelsituation im Fachbereich Englisch wie auch beim Entscheid für die Entwicklung von «Deutsch 1.-3. Zyklus» scheint diese Variante nicht geprüft worden zu sein. Wann wurde in den letzten 10 Jahren bei den unterrichtsleitenden Leitlehrmitteln in den Fachbereichen Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Religionen, Kulturen, Ethik (bzw. Religion und Kultur) oder Natur und Technik letztmals eine Beauftragung Dritter a) geprüft und b) vorgenommen? Falls eine entsprechende Beauftragung Dritter nie geprüft oder vorgenommen wurde, weshalb nicht?
9. Ist der dem LMVZ gegenüber Mitbewerbern gewährte Wettbewerbsvorteil aus Sicht des Regierungsrates a) zulässig und b) aus pädagogischer Sicht zweckmässig? Falls ja, weshalb?
10. Hat der Kanton Zürich Aufträge des Lehrmittelverlags Zürich, deren Volumen über dem gesetzlichen Schwellenwert liegen, in der Vergangenheit ausgeschrieben? Fall nein, weshalb nicht? Welche Erfahrungen hat er damit gemacht und welche Schlüsse zieht er aus diesen Erfahrungen?
11. Wie hat sich der Personalbestand des LMVZ in den letzten fünf Jahren entwickelt?
12. Weshalb wurde für die Entwicklung des Lehrmittels «Deutsch 1.-3. Zyklus», die am 20. November 2017 bewilligt wurde, kein Nachtragskredit beantragt?
13. Ist der Regierungsrat bereit, die durch den Kanton beauftragte Entwicklung neuer Lehrmittel künftig auszuschreiben, um so zu einem wettbewerbsfähigen Preis zum bestmöglichen Lehrmittel zu kommen?

Marc Bourgeois  
Ann Barbara Franzen  
Arianne Moser

B. Balmer	M. Biber	H. Brunner	L. Camenisch
M. Farner	R. Fehr	B. Frey	A. Furrer
A. Gantner	A. Geistlich	M. Huber	A. Jäger
D. Meier	Ch. Müller	F. Müller	A. Romero
S. Rueff	Ch. Schucan	T. Vogel	S. Weber